

# S A T Z U N G

## DES OBST- UND GARTENBAUVEREINS 68799 REILINGEN

§1

### NAME, SITZ, RECHTSNATUR UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

*Obst- und Gartenbauverein Reilingen*

nachstehend kurz Verein genannt.  
Die Vereinsgründung erfolgte am 28.02.1926.  
Er hat seinen Sitz in Reilingen. ✓

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen werden. ✓

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51-68 AO 1977.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ✓

ZIELE DES VEREINS

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- \* Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- \* Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
- \* Förderung des Obst- und Gartenbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- \* Förderung eines wirksamen Umweltschutzes. ✓

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- \* eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
- \* die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte, u.a.,
- \* die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung,
- \* Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen,
- \* Durchführungen von Unterweisungen, u.a. Lehrgängen, Rundgängen, etc.,
- \* die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.

Die Vertretung des Erwerbsoflanbaus ist nicht Ziel des Vereins. ✓

§3

ORGANISATION, GLIEDERUNG UND AUFBAU

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- obst- und Gartenbauverein Mannheim Stadt und Umgebung, und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen. ✓

§4

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinde) und sonstige juristische Personen sein.

- 4.1. Wer ordentliches Mitglied werden will, muß eine Beitrittserklärung vorlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Bewerber kann bei Ablehnung die Berufungsentcheidung der Mitgliederversammlung beantragen. ✓

4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung ; sie ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach der Eröffnung der Streichung beim 1. Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Streichung unanfechtbar wirksam.

Der Vorstand hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Ihre Entscheidung ist endgültig.

4.3. Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. ✓

## §5

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- \* Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- \* Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben, dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
- \* die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- \* an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. ✓

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- \* die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- \* sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- \* die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln, und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden, auf Verlangen des Ausschusses, zu vergüten;
- \* die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

✓

§6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- \* die Mitgliederversammlung
- \* der Vorstand

✓

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen, und zwar im Gemeindemitteilungsblatt "Reilinger Nachrichten".

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. ✓

Der Mitgliederversammlung obliegt

- \* die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
  - \* die Entlastung des Vorstands;
  - \* die Wahl des Vorstands;
  - \* die Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - \* die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - \* die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme bzw. Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand;
  - \* die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - \* die Bestellung von Rechnungsprüfern;
  - \* die Änderung der Satzung;
- ✓

- \* die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung;
- \* die Beschlußfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung). ✓

## §8

### DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- \* dem 1. Vorsitzenden
- \* dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- \* dem Rechner
- \* dem Schriftführer
- \* mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. ✓